



RECHT KOMMENTIERT

Das „Digitale Versorgung Gesetz“ (DVG) (Teil 3)

Ärzte verschreiben Apps, behandeln Patienten in Videosprechstunden und nutzen ein digitales Netzwerk: Das ist das deutsche Gesundheitswesen im Jahr 2020. Ermöglicht wird es durch das Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG), das am 9. Dezember 2019 weitestgehend in Kraft getreten ist.

Apps auf Rezept: Ab 2020 finden Gesundheits-Apps Einzug in die GKV-Regelversorgung. Diese dienen z.B. dazu, die Einnahme von Arzneimitteln zu überwachen oder Vitalparameter aufzuzeichnen. Künftig können solche „gesunden“ Apps vom Arzt verschrieben werden. Die Kosten dafür trägt die GKV.

Finanzierung und Kapital: Kassen können nun die Entwicklung digitaler Innovationen gezielt fördern und einfacher mit Herstellern von Gesundheits-Apps, Anbietern telemedizinischer Verfahren oder IT-Unternehmen kooperieren. Auch können sie zur Förderung der Entwicklung digitaler Innovationen Anteile an Investmentvermögen erwerben. Dafür eignen sich insbesondere auf Gesundheitstechnologien spezialisierte Fonds.

Digitales Netzwerk: Die Akteure werden durch das DVG verpflichtend in ein digitales Netzwerk eingebunden. Für Ärzte, die sich weiterhin nicht an die Telematik-Infrastruktur anschließen wollen, wird ein erhöhter Honorarabzug von 2,5 Prozent ab dem 1. März vorgesehen. Apotheken werden bis Ende September und Kliniken bis zum 1. Januar 2021 verpflichtet, sich an die Telematik-Infrastruktur anzuschließen. Hebammen und Physiotherapeuten sowie Pflege- und Reha-Einrichtungen können freiwillig teilnehmen, die Kosten für die Anbindung werden erstattet.

Online-Medizin: Ärzte durften seit Mitte 2018 Online-Sprechstunden anbieten, aber nicht dafür werben. Taten sie es doch, mussten sie mit Abmahnungen, Unterlassungsklagen oder Bußgeldern rechnen. Nun dürfen Ärzte über ihr Angebot informieren.

Fazit: Die verpflichtende Vernetzung von Gesundheitsdienstleistern wird endlich eine sinnvolle Nutzung von individuellen Gesundheitsdaten eröffnen. Dadurch werden wir hoffentlich schnellere, genauere Diagnosen erleben. Für die digitale Gesundheitsbranche eröffnet es bisher nicht gegebene Finanzierungsmöglichkeiten ihrer Entwicklungen und Ideen. Keine Frage: Unwägbarkeiten werden auftreten. Aber es ist besser, unvollkommen anzufangen, als perfekt zu zögern.

**Karolina Lange, LL.M. (Medizinrecht) bei TaylorWessing,
Kontakt: K.Lange@taylorwessing.com**